



Bericht aus der Volkszeitung vom 1. November 1923

Brotversorgung kinderreicher Familien.

Seitens des Reiches sind beschränkte Mittel zur Verbilligung des Brotes für besonders bedürftige Familien zur Verfügung gestellt worden:

1. Die Beihilfen können gewährt werden, wenn der Vater noch lebt, für die vierten und weiteren Kinder; wenn der Vater nicht mehr lebt, für die dritten und weiteren Kinder. Für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden Beihilfen nur gewährt, wenn die Kinder nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Ausgeschlossen sind Familien von Selbstversorgern.

2. Anträge auf Brotbeihilfen sind an das Jugendamt Eßlingen in den Landgemeinden durch Vermittlung der Gemeindebehörden, in Eßlingen unmittelbar an das Jugendamt zu stellen.

Die Anträge müssen enthalten

- a. die persönlichen Verhältnisse,
- b. die Familienverhältnisse,
- c. die Vermögensverhältnisse (getrennt nach Grundvermögen, Kapitalvermögen und Schulden) und
- d. die Einkommensverhältnisse des Gesuchstellers.

Eßlingen, den 31. Oktober 1923.
Oberamt, Richter

©Volkszeitung, 1. November 1923

Arbeite das Ziel der Maßnahme heraus.
Beurteile, ob die Versorgung gerecht abläuft.
Beurteile, ob so die Problematik gelöst wird.



© Stadtarchiv
Esslingen